

**2. Nachtrag zur  
Friedhofsordnung der  
Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Meinersdorf  
vom 01.10.2001**

**§ 1**

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen;
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen;
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;
- e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen;
- f) politische Bekundungen jeglicher Art zu äußern;
- g) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen;
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken;
- i) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen;
- j) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen;
- k) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten;
- l) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden;
- m) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.“

**§ 2**

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz mit seiner ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burkhardtsdorf, den 24.01.2014

Kirchenvorstand  
der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Meinersdorf

*Th. G. Pf.*  
Vorsitzender



*Selmer*  
Mitglied

AZ: R 56512 Meinersdorf

Chemnitz, den 20.02.2014

## BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz



Meister  
Oberkirchenrat

